

# ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 137

Vol. 1983/0040

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(83) 137 endg.

Brüssel, den 21. März 1983

## VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschafts-  
zollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des  
Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983-84)

## VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschafts-  
zollkontingenten für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des  
Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983-84)

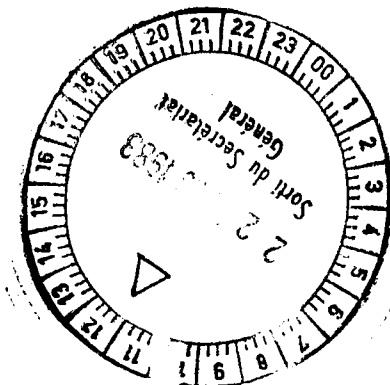
## VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschafts-  
zollkontingenten für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine  
der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs  
mit Ursprung in Spanien (1983-84)

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(83) 137 endg.



## BEGRÜNDUNG

1. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Spanien 1970 hat sich die ursprüngliche Gemeinschaft verpflichtet, Spanien für die Einfuhr bestimmter spanischer Weine eine Vorzugszollregelung einzuräumen. Gegenwärtig beinhaltet diese Verpflichtung, ergänzt durch das Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien infolge des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft, jedes Jahr folgende vier Zollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen zu eröffnen :

- Für Sherry-Weine

- in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, 108.120 hl zu dem um 60 v.H. gesenkten Zollsatz des GZT
- in Behältnissen von mehr als zwei Litern, 685.000 hl zu dem um 50 v.H. gesenkten Zollsatz des GZT

- Für Malaga-Weine

- in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, 15.000 hl zu dem um 50 v.H. gesenkten Zollsatz des GZT

- Für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine

- in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, 22.008 hl zu dem um 30 v.H. gesenkten Zollsatz des GZT.

Diese Weine unterliegen natürlich der gemeinsamen Weinmarktordnung und insbesondere dem Referenzpreis, der für sie anzuwenden ist.

Um ab 1.7.1983 der Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber Spanien nachzukommen, sind die Vorschriften für die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente durch Verordnungen zu erlassen.

2. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sehen - wie es die Regel ist - die Aufteilung der Kontingentsmengen in zwei Raten vor; die erste Rate wird in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten verteilt, die zweite Rate bildet die Reserve.

Sherry-Weine :

Es ist angezeigt, bei der Aufteilung der ersten Rate der Kontingente die normalerweise geltenden Regeln anzuwenden, das heisst, die Summe der in jedem Mitgliedstaat in den drei letzten Jahren getätigten Einfuhren den Gemeinschaftseinfuhren des gleichen Zeitraums gegenüberzustellen und auf jeden Mitgliedstaat die errechneten Prozentsätze auf das Volumen der ersten Rate anzuwenden.

Andere Weine :

Da keine Gemeinschaftsstatistiken vorliegen, wurden die ursprünglichen Quoten auf der Grundlage der jüngsten Statistiken über die spanischen Ausfuhren der Jahre 1979 bis 1981 sowie der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten berechnet. Man kann davon ausgehen, dass diese spanischen Angaben ein annähernd genaues Bild von der Situation der Gemeinschaftseinfuhren der betreffenden Waren geben.

3. Wegen der Besonderheiten in diesem Weinhandel, die sich ausserdem von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden, sehen die Bestimmungen der Verordnung ausnahmweise kein einheitliches Verwaltungsverfahren vor.

Anlagen : 3 Vorschläge für Verordnungen des Rates

EINFUHR VON WEINEN MIT URSPRUNG IN SPANIEN  
(Statistiken Europäische Gemeinschaften - SAEG)

- Sherry-Weine	in Behältnissen ≤ 2 liter			in Behältnissen > 2 liter		
	1979	1980	1981	1979	1980	1981
Benelux	225 392	208 381	208 284	183 155	179 439	188 858
Dänemark	8 766	7 596	7 764	28 194	25 645	21 208
Deutschland	107 764	118 081	133 904	20 005	3 797	3 972
Griechenland	140	100	18	-	-	5
Frankreich	1 623	6 653	1 094	485	641	324
Irland	7 276	6 930	7 119	6 101	5 618	3 992
Italien	4 209	3 284	2 097	2	-	-
Vereinigtes Königreich	102 315	107 234	105 507	512 993	399 235	333 235
E.W.G.	457 485	458 259	465 787	750 935	614 375	551 594

- Malaga-Weine (spanische Statistiken)

	1979	1980	1981
Benelux	630	488	548
Dänemark	-	-	-
Deutschland	983	720	787
Griechenland	-	-	-
Frankreich	116	160	149
Irland	-	-	-
Italien	196	230	226
Vereinigtes Königreich	70	120	110
E.W.G	1. 995	1.718	1.820

- Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine (spanische Statistiken)

	1979	1980	1981
Benelux	20.233	20.743	17.608
Dänemark	9.870	11.144	8.945
Deutschland	11.060	14.799	13.701
Griechenland	8	-	45
Frankreich	13.585	10.660	7.600
Irland	848	912	523
Italien	1.003	420	290
Vereinigtes Königreich	33.872	18.352	15.918
E.W.G	90.479	77.030	64.630

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschafts-  
zollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen  
Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983/84)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
Spanien (\*) am 29. Juni 1970 hat sich die Gemein-  
schaft verpflichtet, für Sherry-Weine mit Ursprung in  
Spanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine  
präferentielle Zollregelung zu gewähren. Diese  
Verpflichtung, ergänzt durch das Protokoll

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft und Spanien infolge des Bei-  
tritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft  
(2) beinhaltet gegenwärtig  
die jährliche Eröffnung folgender zwei Zollkontin-  
gente :

- 108 120 hl, zu Zollsätzen in Höhe von 40 v. H. der  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, für Sherry-  
Weine in Behältnissen von 2 Litern oder weniger,  
der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C  
IV a) 1, mit Ursprung in Spanien, und
- 685 000 hl, zu Zollsätzen in Höhe von 50 v. H. der  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, für Sherry-  
Weine in Behältnissen von mehr als 2 Litern, der  
Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV  
b) 1, mit Ursprung in Spanien.

Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontin-  
genten muß an die Vorlage der Warenverkehrsbeschei-  
nigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1120/75 der Kommission (1) vorgesehenen Bescheini-  
gung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Spanien stellt sicher, daß die Preise für Weine mit  
Ursprung in seinem Hoheitsgebiet nicht unter dem

Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen  
Zölle liegen. Infolgedessen sollten die unter diese  
Zollkontingente fallenden Weine ebenso behandelt  
werden wie Weine, für die Vorzugszollzugeständnisse  
gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Referenzpreis  
frei Grenze eingehalten wird. Die Zollzugeständnisse  
werden auf diese Weine nur angewandt, wenn Artikel  
18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (\*), zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (5),  
eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten für die  
Einfuhren im Rahmen dieser Kontingente.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure  
der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen  
Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die  
vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf  
sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen  
Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente  
angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser  
Kontingente kann unter Beachtung der oben aufge-  
stellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei  
der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente  
von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitglied-  
staaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche  
Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst  
weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung  
entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzu-  
nehmen, der einerseits anhand der statistischen  
Angaben über die während eines repräsentativen  
Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeug-  
nisse aus Spanien und andererseits nach den Wirt-  
schaftsaussichten für den betreffenden Kontingents-  
zeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die  
vollständige statistische Angaben vorliegen,  
verteilen sich die Einfuhren der betreffenden  
Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual  
auf die Mitgliedstaaten wie folgt :

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 2

(3) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.

(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 326 vom 23. 12. 1982, S. 1

	1979	1980	1981
Sherry-Weine :			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :			
Benelux	49,26	45,47	44,43
Dänemark	1,92	1,67	2,00
Deutschland	23,57	25,76	28,56
Griechenland	0,03	0,02	0,01
Frankreich	0,35	1,45	0,23
Irland	1,59	1,57	1,82
Italien	0,92	0,72	0,44
Vereinigtes Königreich	22,36	23,40	22,51
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern :			
Benelux	24,39	29,20	34,23
Dänemark	3,75	4,17	3,84
Deutschland	2,66	0,64	0,72
Griechenland	-	-	-
Frankreich	0,06	0,10	0,09
Irland	0,81	0,91	0,72
Italien	-	-	-
Vereinigtes Königreich	68,33	64,98	60,40

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln :

Mitgliedstaaten	Sherry-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Benelux	50,87	28,16
Dänemark	3,08	3,44
Deutschland	21,94	3,23
Griechenland	0,02	0,02
Frankreich	0,29	0,02
Irland	1,43	0,50
Italien	0,72	0,10
Vereinigtes Königreich	21,65	64,53

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in ECU/hl)	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1	Sherry-Wein	6,5	108 120
ex 22.05 C IV a) 1	Sherry-Wein	7,0	
ex 22.05 C III b) 1	Sherry-Wein	6,6	685 000
ex 22.05 C IV b) 1	Sherry-Wein	7,2	

Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei etwa 90 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten ein größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien bis zu der für jede Ware angegebenen Höhe und im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente teilweise ausgesetzt :

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zollsätze an.

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Diese Weine kommen nur in den Genuß dieser Zollkontingente, wenn Artikel 18 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eingehalten wird.

(4) Die Zulassung der Sherry-Weine zu diesen Zollkontingenten ist an die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen sein muß.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1984 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Hektoliter)

Mitgliedstaaten	Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Benelux	49 680	174 590
Dänemark	3 010	21 330
Deutschland	21 430	20 000
Griechenland	20	100
Frankreich	280	150
Irland	1 400	3 100
Italien	700	640
Vereinigtes Königreich	21 150	400 010
Insgesamt	97 670	620 000

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 10 450 bzw. 65 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

#### Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer

gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

#### Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1983.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1984 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. April 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1984 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

#### Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1984 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien

Verkehr angemeldeten Einfuhren diese Waren festgestellt.

*Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

Vorschlag einer  
**VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

**über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschafts-  
zollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen  
Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983/84)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
Spanien (1) am 29. Juni 1970, hat sich die Gemein-  
schaft verpflichtet, für Malaga-Weine mit Ursprung in  
Spanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine  
präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Diese  
Verpflichtung, ergänzt durch das Protokoll zum  
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft und Spanien infolge des Beitritts  
der Republik Griechenland zur Gemeinschaft (2)  
beinhaltet gegenwärtig

die jährliche Eröffnung eines Zollkontingents von  
15 000 hl zu Zollsätzen in Höhe von 50 v. H. der  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Malaga-  
Weine, in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, der  
Tarifstellen ex 22.05 C III a) 2 und ex 22.05 C IV a) 2,  
mit Ursprung in Spanien.

Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontin-  
gent muß an die Vorlage der Warenverkehrsbescheini-  
gung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1120/75 der Kommission (3) vorgesehenen Bescheini-  
gung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Spanien stellt sicher, daß die Preise für Weine mit  
Ursprung in seinem Hoheitsgebiet nicht unter dem  
Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen  
Zölle liegen. Infolgedessen sollten die unter dieses  
Zollkontingent fallenden Weine ebenso behandelt  
werden wie Weine, für die Vorzugszollzugeständnisse  
gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Referenzpreis  
frei Grenze eingehalten wird. Die Zollzugeständnisse  
werden auf diese Weine nur angewandt, wenn Artikel  
18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (4), zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (5)  
eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten für die  
Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure  
der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.  
(2) ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 2.  
(3) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.  
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.  
(5) ABl. Nr. L 326 vom 23. 12. 1982, S. 1.

Zugang zu dem betreffenden Kontingent haben, und  
daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend  
auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in  
allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des  
Kontingents angewandt wird.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann  
unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze  
entsprochen werden, indem die Ausnutzung des  
Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des  
Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt  
wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei  
diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt  
wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf  
der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits  
anhand der statistischen Angaben über die während  
eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten  
Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und  
andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den  
betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben  
keine Auskunft über die Marktlage bei Malaga-  
Weinen ; man kann jedoch davon ausgehen, daß die  
spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser  
Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre  
ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftsein-  
fuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich  
die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die  
Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozen-  
tual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt :

Mitgliedstaaten	1979	1980	1981
Benelux	31,58	28,4	30,1
Dänemark	—	—	—
Deutschland	49,27	41,9	43,2
Griechenland	—	—	—
Frankreich	5,82	9,3	8,2
Irland	—	—	—
Italien	9,82	13,4	12,4
Vereinigtes Königreich	3,51	7,0	6,1

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vor-  
ausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die  
ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontin-  
gentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

Benelux	29,9
Dänemark	0,1
Deutschland	46,7
Griechenland	0,1
Frankreich	6,1

Irland	0,1
Italien	12,5
Vereinigtes Königreich	4,5.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Malaga-Weine mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 hl bis zur angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in ECU/hl)
ex 22.05 C III a) 2	Malaga-Wein	10,3
ex 22.05 C IV a) 2	Malaga-Wein	11,5

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zollsätze an.

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Die Zulassung von Malaga-Weinen zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer dem Muster im Anhang entsprechenden Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit dem Sichtvermerk versehen sein muß. Diese Bescheinigung muß den Vorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 genügen.

(4) Diese Weine kommen nur in den Genuß dieses Zollkontingents, wenn Artikel 18 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eingehalten wird.

*Artikel 2*

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 12 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1984 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Hektoliter)
Benelux	3 590
Dänemark	10
Deutschland	5 600
Griechenland	10
Frankreich	740
Irland	10
Italien	1 500
Vereinigtes Königreich	540.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 3 000 hl bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten, zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1984.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1984 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. April 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1984 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitglied-

staaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1984 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### *Artikel 7*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kompletten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

#### *Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

1. Exportador — Eksportør — Ausfühler — Έξαγωγέας — Exporter — Exportateur — Esportatore — Exporteur:	2. Número — Nummer — Nummer — Αριθμός — Number — Numéro — Numero — Nummer	00000	
4. Destinatario — Modtager — Empfänger — Παραλήπτης — Consignee — Destinataire — Destinatario — Geadresseerde:	3. Consejo regulador de la denominación de origen MÁLAGA		
6. Medio de transporte — Transportmiddel — Beförderungsmittel — Μεταφορικό μέσο — Means of transport — Moyen de transport — Mezzo di trasporto — Vervoermiddel:	5. CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΝΟΜΑΣΙΑΣ ΠΡΟΕΛΕΥΣΕΩΣ CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG		
8. Lugar de descarga — Losningssted — Entladungsort — Τόπος έκφορτώσεως — Place of unloading — Lieu de déchargement — Luogo di sbarco — Plaats van lossing:	7. VINO DE MÁLAGA VIN FRA MÁLAGA MALAGA-WEIN ΟΙΝΟΣ MÁLAGA WINE FROM MALAGA VIN DE MÁLAGA VINO DI MALAGA MALAGAWIJN		
9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos Mærker og numre, kollienes antal og art Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke Σήματα και αριθμοί, αριθμός και είδος δεμάτων Marks and numbers, number and kind of packages Marques et numéros, nombre et nature des colis Marca e numero, quantità e natura dei colli Merken en nummers, aantal en soort der colli	10. Peso bruto Bruttovægt Rohgewicht Μικτό βάρος Gross weight Poids brut Peso lordo Brutogewicht	11. Litros Liter Liter Λίτρα Litres Litres Litri Liter	
12. Litros (en letra) — Liter (i bogstaver) — Liter (in Buchstaben) — Λίτρα (όλογράφως) — Litres (in words) — Litres (en lettres) — Litri (in lettere) — Liter (voluit):			
13. Visado del organismo emisor — Påtegning fra udstedende organ — Bescheinigung der erteilenden Stelle — Θεώρηση εκδόστος οργανισμού — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur — Visto dell'organismo emittente — Visum van de instantie van afgifte:			
14. Visado de la aduana — Toldstedets attest — Sichtvermerk der Zollstellé — Θεώρηση τελωνείου — Customs stamp — Visa de la douane — Visto della dogana — Visum van de douane	Certifico que el vino cuya descripción antecede es un producto genuino de la zona de Málaga y con derecho a la denominación de origen «MALAGA»  (vease traducción del n° 15 — oversættelse se nr. 15 — Übersetzung siehe Nr. 15 — Βλ. μετάφραση αριθ. 15 — see the translation under No 15 — Voir traduction au n° 15 — Vedi traduzione al n. 15 — Zie voor vertaling nr. 15)		

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i Malagaområdet og ifølge spansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: »MALAGA«.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk Malaga gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „MALAGA“ zuerkannt wird.

Πιστοποιούμε ότι ο οίνος ό περιγραφόμενος στο πιστοποιητικό αυτό παρήχθη στην όριοθετημένη περιφέρεια του οίνου Málaga και άναγνωρίζεται σύμφωνα με την νομοθεσία της Ισπανίας ότι δικαιούται της όνομασίας προελεύσεως «MALAGA»

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of Malaga and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin 'MALAGA'.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de Málaga et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine «MALAGA».

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di Malaga ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine «MALAGA».

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van Malaga en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „MALAGA“ erkend wordt.

16. (1)

(1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.

(1) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

(1) Χώρος προοριζόμενος για άλλες ενδείξεις της χώρας εξαγωγής.

(1) Space reserved for additional details given in the exporting country.

(1) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.

(1) Spazio riservato per altre indicazioni del paese esportatore.

(1) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983/84)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien<sup>(1)</sup> am 29. Juni 1970 hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine mit Ursprung in Spanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Diese Verpflichtung, ergänzt durch das Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien infolge des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft<sup>(2)</sup>,

beinhaltet gegenwärtig die jährliche Eröffnung eines Zollkontingents von 22 008 hl zu Zollsätzen in Höhe von 70 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, in Behältnissen von 2 Litern oder weniger der Tarifstellen ex 22.05 C I a), ex 22.05 C II a) und ex 22.05 C III a) 2, mit Ursprung in Spanien.

Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent muß an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 der Kommission<sup>(3)</sup> vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Spanien stellt sicher, daß die Preise für Weine mit Ursprung in seinem Hoheitsgebiet nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle liegen. Infolgedessen sollten die unter dieses Zollkontingent fallenden Weine ebenso behandelt werden wie Weine, für die Vorzugszollzugeständnisse gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Referenzpreis frei Grenze eingehalten wird. Die Zollzugeständnisse werden auf diese Weine nur angewandt, wenn Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82<sup>(5)</sup> eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten für die Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent haben, und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien, und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in der Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt :

Mitgliedstaaten	1979	1980	1981
Benelux	22,36	26,9	27,2
Dänemark	10,91	14,4	13,8
Deutschland	12,22	19,2	21,2
Griechenland	—	—	0,1
Frankreich	15,02	13,8	11,8
Irland	0,94	1,3	0,8
Italien	1,11	0,6	0,4
Vereinigtes Königreich	37,44	23,8	24,7

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 2

(3) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.

(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 326 vom 23. 12. 1982, S. 1.

Benelux	25,05
Dänemark	11,52
Deutschland	20,77
Griechenland	0,06
Frankreich	8,52
Irland	1,14
Italien	1,25
Vereinigtes Königreich	31,69.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine

enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984 werden die Zollsätze für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 22 008 hl bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltariffs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in Ecu/hl)
ex 22.05 C I a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	10,1
ex 22.05 C II a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	11,8
ex 22.05 C III a) 2	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	14,4

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zollsätze an.

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Die Zulassung der betreffenden Weine zu diesem Zollkontingent ist an die Einhaltung des für sie geltenden Referenzpreises und die Vorlage einer dem im Anhang beigefügten Muster entsprechenden

Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit dem Sichtvermerk versehen sein muß. Diese Bescheinigung muß den Vorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 genügen.

(4) Diese Weine kommen nur in den Genuß dieser Zollkontingente, wenn Artikel 18 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eingehalten wird.

#### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 17 608 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1984 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Hektoliter)
Benelux	4 410
Dänemark	2 030
Deutschland	3 658
Griechenland	10
Frankreich	1 500
Irland	200
Italien	220
Vereinigtes Königreich	5 580.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 4 400 hl bildet die Reserve.

#### Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1984.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1984 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. April 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1984 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

#### Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1984 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

#### Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

## BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

1. Exportador — Eksportør — Ausführer — Έξαγωγέας — Exporter — Exportateur — Esportatore — Exporteur:	2. Número — Nummer — Nummer — Άριθμός — Number — Numéro — Numero — Nummer	00000	
4. Destinatario — Modtager — Empfänger — Παραλήπτης — Consignee — Destinataire — Destinatario — Geadresseerde:	3. Consejo regulador de la denominación de origen JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS		
6. Medio de transporte — Transportmiddel — Beförderungsmittel — Μεταφορικό μέσο — Means of transport — Moyen de transport — Mezzo di trasporto — Vervoermiddel:	5. CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΝΟΜΑΣΙΑΣ ΠΡΟΕΛΕΥΣΕΩΣ CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG		
8. Lugar de descarga — Losningssted — Entladungsort — Τόπος έκφορτώσεως — Place of unloading — Lieu de déchargement — Luogo di sbarco — Plaats van lossing:	7. VINO DE JUMILLA PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS VIN FRA JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS JUMILLA-, PRIORATO-, RIOJA-, VALDEPEÑAS-WEIN ΟΙΝΟΣ JUMILLA, PRIORATO, RIOJA, VALDEPEÑAS WINE FROM JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS VIN DE JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS VINO DI JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS JUMILLA-, PRIORATO-, RIOJA-, VALDEPEÑASWIJN		
9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos Mærker og numre, kolloenes antal og art Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke Σήματα και αριθμοί, αριθμός και είδος δεμάτων Marks and numbers, number and kind of packages Marques et numéros, nombre et nature des colis Marca e numero, quantità e natura dei colli Merken en nummers, aantal en soort der colli	10. Peso bruto Bruttovægt Rohgewicht Μικτό βάρος Gross weight Poids brut Peso lordo Brutogewicht	11. Litros Liter Liter Λίτρα Litres Litres Litri Liter	
12. Litros (en letra) — Liter (i bogstaver) — Liter (in Buchstaben) Λίτρα (όλογράφως) — Litres (in words) — Litres (en lettres) — Litri (in lettere) — Liter (voluit):			
13. Visado del organismo emisor — Påtegning fra udstedende organ — Bescheinigung der erteilenden Stelle — Θεώρηση εκδόντος οργανισμού — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur — Visto dell'organismo emittente — Visum van de instantie van afgifte:			
14. Visado de la aduana — Toldstedets attest — Sichtvermerk der Zollstelle — Θεώρηση τελωνείου — Customs stamp — Visa de la douane — Visto della dogana — Visum van de douane	Certifico que el vino cuya descripción <b>antecede es un producto genuino de la zona de «JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS»</b> y con derecho a la denominación de origen ..... (vease traducción del n° 15 — oversættelse se nr. 15 — Übersetzung siehe Nr. 15 — Βλ. μετάφραση αριθ. 15 — see the translation under No 15 — Voir traduction au n° 15 — Vedi traduzione al n. 15 — Zie voor vertaling nr 15)		

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i ».....« området og ifølge spansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelse: ».....«

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk „.....“ gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird.

Πιστοποιούμε ότι ο οίνος ό περιγραφόμενος στο πιστοποιητικό αυτό παρήχθη στην όριοθετημένη περιφέρεια του οίνου «.....» και αναγνωρίζεται σύμφωνα με την νομοθεσία της Ισπανίας ότι δικαιούται της όνομασίας προελεύσεως «.....»

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of '.....' and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin .....

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de «.....» et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine «.....».

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di «.....» ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine «.....».

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van „.....“ en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „.....“ erkend wordt.

16. (1)

(1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.

(1) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

(1) Χώρος προοριζόμενος για άλλες ένδείξεις της χώρας εξαγωγής.

(1) Space reserved for additional details given in the exporting country.

(1) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.

(1) Spazio riservato per altre indicazioni del paese esportatore.

(1) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.